und für die Weiterbildung unbedingt erforderlichen Aufenthaltes in der UdSSR zum Gehalt in Mark, das durch die delegierende Einrichtung weitergezahlt wird, einen Betrag in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

b) Die Reisekosten von Berlin zum Studienort und zurück sowie der Betrag in Valuta werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geplant und finanziert.

c) Die delegierten Kader entrichten eine Teilnehmergebühr in Höhe von 250 M.

(3) Für die 5-Monate-Kurse. in der Sowjetunion und für andere längerfristige Studienaufenthalte in der UdSSR gelten die finanziellen Regelungen der Anordnung vom 13. Mai 1974 zur Stipendienzahlung bzw. zur Vergütung der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürger der DDR (GBl. I Nr. 28 S. 281).

(4) Das Fernstudium am Institut für russische Sprache (Puschkin-Institut) in Moskau erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308) und der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

§5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1976

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung über die Fremdspracbenausbildung an Ingenieur- und Fachschulen der DDR

vom 4. Oktober 1976

Auf der Grundlage der §§43 und 79 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt), mit Ausnahme der Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Für die Fremdsprachenausbildung in Russisch an den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und an den Instituten für Lehrerbildung gelten die Festlegungen der vom Minister für Volksbildung bestätigten Ausbildungsdokumente.

§ 2

(1) Die Fremdsprachenausbildung in Russisch ist für alle Studenten obligatorisch. Sie beträgt mindestens:

— im Direktstudium		108 Stunden
— im Abendstudium		120 Stunden
— im Fernstudium für	Konsultationen	64 Stunden
	für Selbststudium	130 Stunden
— im Direktstudium an Medizinischen Fachschulen		80 Stunden.

(2) An den Ingenieurschulen und ökonomischen Fachschulen wird eine fakultative Ausbildung in einer zweiten Fremdsprache für Direktstudenten im Umfang von 72 Stunden durchgeführt.

(3) Der Beginn der Russischausbildung im Fernstudium an Medizinischen Fachschulen wird gesondert festgelegt.

(4) Höhere Anforderungen an die Fremdsprachenausbildung der Studenten entsprechend dem Ausbildungsziel der Fachrichtung sind in den Studienplänen auszuweisen.

(5) Grundlage der Ausbildung sind die Lehrprogramme des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

§3

(1) Die Ausbildung baut auf den Sprachkenntnissen der 10. Klasse der polytechnischen Oberschule auf. Für Studenten, die diese Voraussetzungen nicht besitzen, trifft der Direktor auf Vorschlag des Sprachlehrers individuelle Sonderregelungen.

(2) Die Fachschulen können im 1. Semester zur Aktivierung der Russischkenntnisse der pirektstudenten einen Kursus einrichten. (,

(3) An den Fachschulen werden Möglichkeiten geschaffen, daß die Studenten ihre sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben im Studium einsetzen können. Dazu gehören die Auswertung sowjetischer Fachliteratur, der Fremdsprachenwettstreit, Mitarbeit in Zirkeln für Übersetzung und Konversation, Einbeziehung der Studenten in Information und Dokumentation.

§4

(1) Das Studium in der obligatorischen Fremdsprache schließt mit einer Abschlußprüfung ab. Für die Teilnehmer an der fakultativen Ausbildung wird ein Testat erteilt.

(2) Studenten, die in der obligatorischen Fremdsprache bereits das Zeugnis einer Stufe der Sprachkundigenausbildung besitzen, sind von der obligatorischen Ausbildung in dieser Sprache befreit, wenn im Studienplan keine höheren Anforderungen festgelegt sind.

(3) Die Fachschulen können Möglichkeiten schaffen, daß interessierte Studenten nach Ablegung der Prüfung in der obligatorischen Fremdsprache ihre Kenntnisse durch fakultative Kurse erweitern, festigen und die Sprachkundigenprüfung I a erwerben.

§5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anweisung Nr. 10/1970 vom 1. April 1970 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung der Fremdsprachenausbildung und zur Einsetzung von Inspektoren für die Fremdsprachenausbildung an Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7/1970),

b) Ergänzung zur Anweisung Nr. 10/1970 vom 1. Februar 1971 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung der Fremdsprachenausbildung und zur Einsetzung von Inspektoren für die Fremdsprachenausbildung an Fachschulen vom 1. April 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2/1971),

c) Kommentar zur Anweisung Nr. 10/1970 vom 25. November 1971 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung der Fremdsprachenausbildung und zur Einsetzung von Inspektoren für die Fremdsprachenausbildung an Fachschulen vom 1. April 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 12/1971).

Berlin, den 4. Oktober 1976

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e